

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 27

DATUM : 20.12.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 95 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2013 -
- 96 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen -
- 97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung -
- 98 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XXII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe -
- 99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XXVII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen -
- 100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen zum Schutz des Baumbestandes -
- 101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten -
- 102 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH
- Verkaufspreise Wasser -

95 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen können in der Zeit vom **27.12.2012 bis 17.01.2013** von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 - 6, 40878 Ratingen schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, und zwar während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	von	08.30 bis 12.00 Uhr
	und von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.30 bis 12.00 Uhr
	und von	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von	08.30 bis 12.00 Uhr

beim Amt für Finanzwirtschaft, Zi. 225, Rathausgebäude I, Minoritenstraße 2 - 6.

Ratingen, den 19.12.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) wird dem Rat der Stadt Ratingen folgender Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **236.760.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **239.870.000 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **225.530.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **220.750.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **20.809.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **33.355.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **6.425.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **21.453.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.110.000 Euro festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan enthaltenen Fassung festgesetzt.

Ratingen, den 06.12.2012

Festgestellt:



**(Birkenkamp)
Bürgermeister**

Aufgestellt:



**(Gentzsch)
Stadtkämmerer**

96 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen

vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432 und 436), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 den folgenden 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind (*z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes*). Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft darlegen. Die Glaubhaftmachung über die Höhe des Verdienstaufalles erfolgt durch eine schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen.

Buchstabe alt d) entfällt. Buchstabe alt e) wird zu d) und erhält folgende neue Fassung:
d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Buchstabe alt f) wird zu e) und erhält folgende neue Fassung:

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

Buchstabe alt g) wird zu Buchstabe f).

II.

Dieser 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, den 19.12.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 19. Dezember 2012

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975),
- des § 4 der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (ORS 721)

hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung beschlossen:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. für die Abfallbehälter Restmüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen | 2,27 € |
| 2. für Restabfallsäcke mit einem Füllvermögen von 50 Litern je Sack | 2,18 € |
| 3. für die Abfallbehälter Biomüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen | 0,22 € |
| 4. für Laubsäcke mit einem Füllvermögen von 120 Litern je Sack | 0,51 € |

(2) Das Recht des Einzelhändlers, Abfallsäcke mit einem Aufschlag bis zu 0,10 € zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

II.

Diese 4. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 beschlossene 4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 19. Dezember 2012

Birkenkamp
Bürgermeister

98 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432 und 436), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgenden XXII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe beschlossen:

I.

§ 4 Abs. (1) Ziffer 1 - 4, § 5 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

(1) Grabstätten

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab

1. Reihengräber

1.1	Reihengrab (für Personen bis fünf Jahre)	748,00 Euro
1.2	Reihengrab (für Personen über fünf Jahre)	1.092,00 Euro
1.3	Urnen-Reihengrab	704,00 Euro
1.4	Anonymes Urnen-Reihengrab	625,00 Euro
1.5	Grabstätte anonymes Reihengrab/Grabkammer (20 Jahre)	819,00 Euro
1.6	Grabkammer (20 Jahre)	836,00 Euro
1.7	Aschestreufeld	625,00 Euro
1.8	Anonymes Reihengrab (für Personen bis 5 Jahre)	710,00 Euro
1.9	Anonymes Reihengrab (für Personen über 5 Jahre)	983,00 Euro

2. Wahlgräber

2.1.1	Wahlgrab je Grabstelle (30 Jahre)	1.529,00 Euro
2.1.2	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage je Grabstelle - (30 Jahre)	2.632,00 Euro
2.1.3	Grabstätte Wahlgrab/Grabkammer (20 Jahre)	939,00 Euro
2.1.4	Grabkammer (20 Jahre)	836,00 Euro
2.2.1	Urnen-Wahlgrab - je Grabstelle - (30 Jahre)	1.152,00 Euro

2.2.2	Urnen-Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage je Grabstelle (30 Jahre)	1.758,00 Euro
2.3	Wiederverleihung des Nutzungsrechts	
2.3.1	Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.1 je angefangener Monat	
2.3.2	Urnen-Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.2 je angefangener Monat	
2.3.3	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 360/30 der Gebühr zu Ziffern 2.1 oder 2.2 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
2.3.4	Wahlgrabstätte im Grabkammersystem ohne zeitliche Mindestbegrenzung 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat	
2.3.5	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
3.	<u>Nebenleistungen</u>	
3.1	für die Einfassung eines Reihengrabes	56,00 Euro
3.2	für die Einfassung des ersten Grabes einer Wahlgrabstelle	114,00 Euro
3.3	für die Einfassung jedes weiteren Grabes einer Wahlgrabstelle	28,00 Euro
3.4		50,00 Euro
3.5	für die Anbringung eines Namensschildes an eine Holzstele für die Einmeißelung eines Namens in eine Basaltstele	170,00 Euro
4.	<u>Grabunterhaltung</u>	
4.1	Anonyme Reihengräber Grabkammer - 20 Jahre -	1.019,00 Euro
4.2	Anonyme Urnen-Reihengräber	432,00 Euro
4.3	Anonyme Reihengräber	
4.3.1	- für Personen bis 5 Jahre (25 Jahre)	359,00 Euro
4.3.2	- für Personen über 5 Jahre (30 Jahre)	1.296,00 Euro
4.4	Urnengräber	
4.4.1	pro Urne (30 Jahre) einer Urnengemeinschaftsanlage	1.245,00 Euro
4.4.2	pro Urne (30 Jahre) Baumplatz	449,00 Euro
4.5	Aschestreifelfeld	622,00 Euro
4.6	Grabsteinkontrolle	
	Einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit im Voraus zusammen mit der Grabmalgenehmigungsgebühr zu zahlen:	
4.6.1	für Grabkammer 20 Jahre	58,00 Euro
4.6.2	für Grab (Person über 5 Jahre), 30 Jahre Ruhefrist	74,00 Euro

§ 5 Genehmigungsgebühren

Für die in der Friedhofssatzung vorgeschriebenen Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. für die Aufstellung eines Grabmals
zuzüglich der Gebühr für die Grabsteinkontrolle | 26,00 Euro
+ s. Ziffer 4.6 |
| 2. für die Aufstellung eines Grabmals, bei welchem eine Ausnahme von
den Gestaltungsvorschriften zugelassen wird
zuzüglich der Gebühr für die Grabsteinkontrolle | entfällt
entfällt |
| 3. für die Errichtung von Grabeinfassungen | 26,00 Euro |
| 4. bei Genehmigungen zu Nummern 1 und 3 in einem Bescheid | entfällt |
| 5. bei Genehmigungen zu Nummern 2 und 3 in einem Bescheid | entfällt |

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 beschlossene XXII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS-Nr. 751) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 751

Ratingen, den 19. Dezember 2012

Birkenkamp
Bürgermeister

99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXVII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgenden XXVII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| (1) | Transport von Notfallpatienten | |
| 1.1 | Beförderung einer Person im Stadtgebiet | 434,00 Euro |
| 1.2 | Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) | 434,00 Euro
3,00 Euro |
| (2) | Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) | |
| 2.1 | Beförderung einer Person im Stadtgebiet | 120,00 Euro |
| 2.2 | Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) | 120,00 Euro
3,00 Euro |
| 2.3 | Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je | 120,00 Euro |
| 2.4 | Wartegebühren
Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.
Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde | 3,00 Euro |
| (5) | Ist der Krankentransport- oder Rettungswagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind | 108,00 Euro |

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 beschlossene XXVII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 19. Dezember 2012

Birkenkamp
Bürgermeister

100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen zum Schutz des Baumbestandes vom 19.12.2012

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432 und 436), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen zum Schutz des Baumbestandes (ORS 752) beschlossen:

Die Satzung der Stadt Ratingen zum Schutz des Baumbestandes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (ORS 752) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratingen zum Schutz des Baumbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 752

Ratingen, den 19.12.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden bzw. sind verstorben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Entsprechende Listen liegen zur Einsicht und Nachfrage bei Friedhofsverwaltung vor.

Friedhof Lintorf

Grab-feld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nut-zungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
046	116	Melitta Sauer verstorben	Christianhemmers, Anna	abgelaufen	18.08.2021

Friedhof Tiefenbroich

Grab-feld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nut-zungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
027	081-082	Günter Diedrichs verstorben	Diedrichs, Helene Diedrichs, Richard	16.08.2013 abgelaufen	27.11.2013
027	149-150	unbekannt	Albiez,Julie Albiez, Albert	abgelaufen abgelaufen	23.12.2004
027	166-167	Dieter Strehl unbekannt	Strehl, Gabriele	abgelaufen	27.04.2015
027	168-169	Hildegard Stix verstorben	Bruder, Paul Bruder, Marie	abgelaufen abgelaufen	11.05.2015
028	082-083	Elisabeth Siebelist Unbekannt	Rempt, Wilhelmine Rempt, Paul	06.12.2018 abgelaufen	30.03.2019
028	086-087	Edith Mittelstädt verstorben	Mittelstädt, Ida Mittelstädt, Paul	abgelaufen abgelaufen	27.04.2016
028	094-095	Babette Senden verstorben	Senden, Johann Kaul, Friedrich	07.07.2017 abgelaufen	01.07.2018
028	109-110	Josefine Mildenerger unbekannt	Mildenerger, Karl	abgelaufen	19.10.2016
028	133-134	Else Seifert verstorben	Hinzberg, Victoria Hinzberg, Hugo Hinzberg, Hugo	26.06.2026 11.01.2018 abgelaufen	26.06.2026
033	040a- 040b	Elisabeth Zeitzer verstorben	Zeitzer, Edmund	abgelaufen	29.04.2021
033	111-112	Marianne Webermann Verstorben	van der Heiden, Hermann van der Heiden, Hul- da	26.02.2016 abgelaufen	04.12.2017

034	101-102	Karl-Heinz Klein verstorben	Klein, Kunigunde Klein, Theodor	20.02.2013 abgelaufen	21.09.2020
034	105-106	Wilhelmine Kampen verstorben	Kampen, Hermann	abgelaufen	02.10.2020

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
007	062	Theresia Theissen unbekannt	Theissen, Podda	27.09.2025	25.06.2036
014	121-122	Hans Koskamp unbekannt	Koskamp, Anna Koskamp, Johann	07.12.2025 23.04.2019	23.04.2029
063	135-136	Ingrid Byl verstorben	Kellermann, Theodor Kellermann, Marie	30.11.2019 abgelaufen	07.07.2020
063	148-149	Regina Krüger verstorben	Landwehr, Helene Landwehr, Franz	abgelaufen abgelaufen	22.09.2016
064	046-047	Gertrud Diedrich verstorben	Bsdurek, Paul Bsdurek, Katharina	abgelaufen abgelaufen	26.07.2020
083	065	Anneliese Janke unbekannt	Gramlich, Roland	02.10.2013	02.10.2023
083	098-099	Frensch, Hannelore Verstorben	Hudo, Wilhelm Hudo, Emma	30.10.2013 19.12.2020	30.10.2023
085	063-064	Martha Klein unbekannt	Klein, Otto	28.10.2020	28.10.2030

Weitere Nutzungsberechtigte sind nicht festzustellen.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der genannten Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum 31.03.2013 erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf dem vorgenannten Wahlgrab angebracht.

Ratingen, den 07.12.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Fiene
Amtsleiter

102 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH



Verkaufspreise Wasser "Allgemeine Tarife" für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH			
		gültig ab 01.01.2013	
		Netto	Brutto
I. Tarif			
Haushalts-, Gewerbe- und sonstige Kunden			
von 0 m³ bis 24 m³ Jahresverbrauch Pauschalpreis	EUR/Jahr	46,32	49,56
ab 25 m³ Jahresverbrauch Verbrauchspreis	EUR/m³	1,93	2,07
II. Zusätzliche Messeinrichtungen			
Hauswasserzähler			
QN 2,5 (bis NB 5)	EUR/Jahr	23,66	25,32
QN 6 (bis NB 10)	EUR/Jahr	34,73	37,16
QN 10 (bis NB 20)	EUR/Jahr	117,11	125,31
QN 15 (bis NB 30)	EUR/Jahr	175,82	188,13
Großwasserzähler (Normal- und Verbundzähler)			
Größe NW 50	EUR/Jahr	292,93	313,44
Größe NW 80	EUR/Jahr	586,29	627,33
Größe NW 100	EUR/Jahr	879,21	940,75
Größe NW 150	EUR/Jahr	1.758,43	1.881,52
III. Bereitstellungspreis für Feuerlöschwasser			
je m³/h Anschlussleistung	EUR/Jahr	49,13	52,57
Die Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zzt. 7 %) zusätzlich berechnet und ist in den Bruttopreisen enthalten.			
In den Preisen ist die an die Stadt Ratingen zu zahlende Konzessionsabgabe für das Recht der unmittelbaren Belieferung von Letztverbrauchern durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen in Höhe von 12 % für Normalkunden und 1,5 % für Großkunden enthalten.			

- letzte Seite unbedruckt -